

# Imkerverein Langenwetzendorf 1910 e.V.

## Satzung

### 1. Name und Sitz

Der **IMKERVEREIN LANGENWETZENDORF 1910 e.V.** hat seinen Sitz in Langenwetzendorf und erstreckt sich auf das Gebiet von Langenwetzendorf und Umgebung.

Er ist Rechtsnachfolger der Sparte Imker Langenwetzendorf des VKSK.

Er ist dem Landesverband Thüringer Imker und dem Deutschen Imkerbund angeschlossen.

### 2. Aufgabe und Ziele

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker als Mitglied zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.

Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seiner Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei.

Der Imkerverein stellt sich im besonderen folgende Ziele:

- 2.1. Pflege der Liebe zur Biene und zur Natur und Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und Umwelt und der Landwirtschaftsgestaltung.
- 2.2. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
- 2.3. Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
- 2.4. Unterstützung der Imker bei der Wanderung mit Bienen und als Partner der Landwirtschaft bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistung zur Ertragsicherung.
- 2.5. Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen.
- 2.6. Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit.
- 2.7. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten sowie ihren Aufkauf. Damit leisten die Imker einen wichtigen Beitrag zur Förderung der gesunden Lebensweise der Bevölkerung und zur Entwicklung der Apitherapie.
- 2.8. Pflege der imkerlichen Traditionen.
- 2.9. Förderung des imkerlichen Nachwuchses.
- 2.10. Umfassende Versicherung der Mitglieder und ihrer Bienenvölker.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied im Imkerverein können alle im Vereinsgebiet ansässigen und volljährigen Imkern werden.
- 3.2. Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- 3.3. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich mit der Förderung und Entwicklung der Imker und des Imkervereins verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 4.1. Die Bestimmung Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
- 4.2. Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
- 4.3. Die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1. Durch Austritt. Die Erklärung zum Austritt bedarf der Schriftform.
- 5.2. Durch den Tod des Mitgliedes.
- 5.3. Durch den Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Einspruch gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand des Landesverbands innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

#### 6. Struktur und Organe

- 6.1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 mal in 12 Monaten einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen notwendig.

Für die Änderung der Ziele und Aufgaben ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 6.2. Der Vorstand: Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (oder Stellvertreter)
- Kassierer
- Schriftführer

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen. Die Obleute haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffende Fragen.

Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorstand organisiert auf der Grundlage des Statuts die Arbeit des Vereins.

Er ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **7. Finanzierung des Imkervereins**

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist im 1. Quartal für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

## **8. Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durchgeführt.

Das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

## **9. Auflösung des Vereins**

Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss muss sich mit zwei Drittel Mehrheit bestätigen.

Der Beschluss ist dem Kreisgericht schriftlich zu übergeben.

Bei der Auflösung ist nach den Festlegungen des "Vereinsgesetzes" vom 21.2.1990 (Gesetzblatt Teil 1 Nr. 10, 1990) zu verfahren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.02.1990.